



Lärmschutz im Verkehr

LiVe, Margaretenstraße 12, 26121 Oldenburg, mail: laermschutz.im.verkehr@gmx.de

Oldenburg, den 20.07.2017

PRESSE

LiVe-Petition nimmt die erste Hürde.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestag empfiehlt, die Unsicherheiten zur Erstattung laufender Kosten zum passiven Lärmschutz gesetzlich zu Gunsten der Betroffenen zu regeln, um Zweifel zu beseitigen.

Regelmäßig will die DB die Kostenerstattung zum passiven Lärmschutz auf eine so genannte „Erstausrüstung“ beschränken und verweigert die Übernahme laufender und zukünftiger Kosten des passiven Lärmschutzes, wie zB Wartungs- und Betriebskosten der Lüftungseinrichtungen sowie die Erstattung der Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten. Die Beschwerden dagegen werden idR von den zur Entscheidung berufenen „Enteignungsbehörden“ abgelehnt (so zuletzt Beschluss des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 31.05.2017 AZ 46.35-11510/0/011), obwohl bereits seit langem Urteile deutscher Gerichte (so OLH Hamm vom 4.07.2003 AZ 16 U 2/03, zuletzt auch LG Bochum am 30.07.2014 AZ 6 O 443/09) vorliegen, wonach auch diese Kosten zu erstatten sind. Um ein solches Ergebnis zu erreichen ist es daher regelmäßig notwendig, eine Klage vor dem zuständigen Landgericht zu erheben. Das ist mit einem Zeit- und Kostenaufwand verbunden und belastet unnötig die deutsche Justiz.

LiVe hat sich deshalb 2015 entschlossen im Wege einer Petition den Gesetzgeber aufzufordern hier Klarheit zu schaffen. Weitere Petenten haben sich dem angeschlossen. In der Sache selbst ist die Haltung der DB vollkommen unverständlich und „bürgerunfreundlich“. Es versteht sich doch von selbst, dass die gesetzliche Verpflichtung zum Lärmschutz solange andauert, wie der Lärm verursacht wird. Nach mehr als 2jähriger Befassung kommt der Petitionsausschuss nun zu dem selben Ergebnis.

LiVe begrüßt diese Entscheidung, kann aber Kritik an der Dauer des Verfahrens nicht verhehlen.

Dr. Armin Frühauf
- Vorsitzender-

Prof. Dr. Gernot Strey
- Pressesprecher -